

**Satzung des Fördervereins der  
Kartause-Hain-Schule  
Städtische-Katholische-Grundschule  
Düsseldorf-Unterrath**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

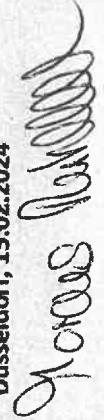
- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kartause-Hain-Schule, Städtische-Katholische-Grundschule, Düsseldorf-Utterrath“
- 2) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf eingetragen werden.  
Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- 3) Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (jeweils 01.08.-31.07.)

**§ 2 Zweck**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
- 3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung von finanziellen und sachlichen Mitteln für die Verbesserung, Ergänzung und Ausgestaltung von Schuleinrichtungen und/oder von Schulmitteln, sowie die Förderung von Schulvorhaben, soweit diese nicht durch den Schulhaushalt gedeckt werden.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

„Satzung in der Fassung vom 18.01.2024“

Düsseldorf, 15.02.2024



(Unterschriften der Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl)

### **§ 3 Mitglieder**

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme der schriftlichen Beitrittsserklärung einer volljährigen Person erworben.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung des Mitgliedes, die schriftlich an den Vorstand des Vereins erfolgen muss und nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres zulässig ist. Die Mitgliedschaft endet ferner mit sofortiger Wirkung bei Ausschluss aus dem Verein durch die Mitgliederversammlung bei einfacher Stimmennmehrheit der anwesenden Mitglieder aus wichtigem Grunde und bei Tod des Mitgliedes.
- 3) Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge und Spenden oder sonstige Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- 4) Es gibt die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft für juristische Personen. Der Name und das Logo des Fördermitglieds werden in angemessener Größe auf der Internetseite des Fördervereins genannt.

### **§ 4 Beitragsleistungen**

- 1) Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben. Die Höhe und die Zahlungsweise werden in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

### **§ 5 Organe**

- 1) Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Vorstand**

- 1) Dem Vorstand können nur Mitglieder des Vereins angehören.
- 2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- 3) Der Vorstand wird mit einfacher Stimmennmehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 4) Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder vorzeitig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 v.H. der Mitglieder abwählen.
  - 5) Der Vorstand erledigt die Geschäfte, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere obliegt dem Vorstand die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen im Sinne des § 2 der Satzung. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
  - 6) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB, er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und leitet die Mitgliederversammlungen.
  - 7) Über jeden Vorstandsbeschluss ist eine Niederschrift zu fertigen.
- ### **§ 8 Mitgliederversammlung**
- 1) Mitgliederversammlungen müssen vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied gemäß Beschluss des Vorstandes mit Zusendung einer Tagesordnung bei einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. Im zweiten Quartal des Geschäftsjahrs (außerhalb der Schulferien) findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
  - 2) Auf schriftlichen Antrag von 10 v.H. der Mitglieder hat der Vorstand (gem. § 7 Abs.1) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche zu einer außenordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.
  - 3) Die Beschlüsse werden - mit Ausnahme der in § 8 und 9 vorgesehenen Fällen - mit einfacher Stimmennmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  - 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung satzungsgemäß eingeladen wurde. Satzungänderungen, die Abberufung des Vorstandes, eines Vorstandsmitgliedes oder eines Kassenprüfers dürfen nur beschlossen werden, wenn sie in der Einladung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt benannt sind.
  - 5) Zu Kassenprüfern werden zwei Personen für die Dauer eines Jahres gewählt. Ihnen obliegt die Prüfung der Vereinskasse und des Vereinsvermögens. Sie haben einen Prüfungsbericht zu erstellen, in der Mitgliederversammlung zu erläutern und vorzuschlagen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen oder zu verweigern.

- 6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.**
- 7) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen.**
- § 8 Satzungänderungen**
- 1) Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- § 9 Auflösung des Vereins**
- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für ihre Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuertbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Kartause-Hain-Schule, Städtische-Katholische-Grundschule, Düsseldorf - Unterrath, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat..
- § 10 Die Beisitzer**
- 1) Es können bis zu fünf Beisitzer gewählt werden.
- 2) Die Beisitzer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Beisitzer müssen Mitglieder des Vereins sein.
- 3) Die Beisitzer unterstützen den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Beisitzer sind nicht Teil des Vorstandes. Beisitzer können aus ihrer Stellung heraus keine Beschlüsse fassen.
- 4) Die Beisitzer sind nicht Teil des Vorstandes. Beisitzer können aus ihrer Stellung heraus keine Beschlüsse fassen.

## § 11 Kommunikationswege

- 1) Die schriftliche Kommunikation zwischen dem Verein und den Mitgliedern soll, sofern nicht zwingende Formvorschriften entgegenstehen, nach Möglichkeit per Email erfolgen.